

Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz: Synopse

<i>Vorlage des Regierungsrates Gemäss RRB Nr. 929/2012</i>	<i>Kommissionsantrag vom 17. Dezember 2012</i>	<i>Stellungnahme des Regierungsrates RRB Nr. 57/2013</i>
<p>Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz</p> <p>(Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:</i></p>		
<p>I.</p> <p>Die Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1997¹ wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Anhang</p> <p><i>Rechts- und Justizkommission (1. Spiegelstrich)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberaufsicht über die Rechtspflege (inklusive die Rechtspflege durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden; exklusive verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege) sowie über die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz 	<p>Anhang</p> <p><i>Rechts- und Justizkommission (1. und 3. Spiegelstrich [neu])</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberaufsicht über die Rechtspflege (inklusive die Rechtspflege durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden; exklusive verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege) sowie über die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz - Vorbereitung und Vorberaterung der Wahl der vom Kantonsrat zu wählenden Mitglieder der Justizbehörden <p>(Spiegelstriche 3-5 werden zu Spiegelstrichen 4-6)</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>II.</p> <p>¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.</p> <p>² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.</p> <p>³ Die Ratsleitung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>II.</p> <p>¹ [Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.] oder [Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung.]</p> <p>² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.</p> <p>³ Die Ratsleitung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Zustimmung</p>

¹ SRSZ 142.110.